

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 220

ausgegeben am 19. Juli 2022

Gesetz

vom 2. Juni 2022

über die Abänderung des Ausländergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBI. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 75

E. Sonstige automatisierte Register

Art. 75 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Registern

1) Das Ausländer- und Passamt führt zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 70 automatisierte Register.

2) Die Register nach Abs. 1 dienen namentlich folgenden Zwecken:

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 24/2021 und 49/2022

Art. 76 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Übermittlung personenbezogener Daten aus automatisierten Registern

1) Das Ausländer- und Passamt darf auf Anfrage personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, aus den Registern nach Art. 75 im Rahmen der Amtshilfe übermitteln, insbesondere an:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Juni 2022 über das Zentrale Personenregister in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef